

Sitzungsvorlage Nr. 112 / 2020

Anlagen

[] für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
[X] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am 22.09.2020	TOP 6
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[X] für den Rat	am	TOP

öffentliche Sitzung

Betreff:

Antrag Bündnis 90 – Die Grünen

Hier: Antrag für „Energieeffizienzstandards im Neubau“

Finanzielle Auswirkungen:

() keine haushaltmäßige Berührung

() Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

() Ergebnisplan


() Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)

() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss formuliert einen Beschlussvorschlag als Empfehlung an den Rat.



Bürgermeister/in

FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 112/2020 an: BPS am 22.09.2020 u. Rat am -----
Sachdarstellung, Begründung:

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 019 / 2020 und die Beratungen der Ratssitzung der Stadt Tecklenburg vom 18.02.2020 wird Bezug genommen.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hatten in Ihrem Antrag für Energieeffizienzstandards im Neubau folgenden Beschlussvorschlag formuliert:

Bei Verkauf städtischer Baugrundstücke, bei städtebaulichen Verträgen und bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie beim Verkauf von Grundstücken durch den von der Stadt beauftragten Entwicklungsträger zur Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden wird der KfW- Effizienzhaus 55- Standard bezogen auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung verpflichtend festgeschrieben.

Um eine aussagekräftige Vorlage in Bezug auf die Mehrkosten unter Berücksichtigung einer KfW Förderung für ein Effizienzhausstandard 55 und für die weitreichende Entscheidung der verpflichtenden Anordnung tätigen zu können, beauftragte der Rat die Verwaltung ein Fachgutachten in Bezug auf Mehrkosten zu der ab dem 01.01.2021 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV 2016) einzuholen.

Die Verwaltung beauftragte das Öko-Zentrum NRW, Sachsenweg 8, 59073 Hamm eine Studie bzgl. der Mehrkosten eines KfW Effizienzgebäudes-55 für den Fall Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte sowie einem Mehrfamilienhaus zu erstellen.

Grundsätzlich ist bei der Beschlussfassung zu beachten, dass bei Grundstücksverkäufen Privatgrundstücke von der Regelung ausgenommen wären und somit nur Festsetzungen in neu aufzustellenden oder zu ändernden Bebauungsplänen dieser Standard für alle Vorhabenträger verbindlich wäre.

Andererseits wäre möglicherweise im Laufe der Zeit dieser Standard überholt und die einstmals getroffene Festsetzung im Bebauungsplan würde der dann gültigen Energieeinsparverordnung widersprechen. Der Effizienzhausstandard 55 würde auch bei Beendigung der Fördermaßnahme aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan weiter seine Gültigkeit behalten.

Herr Winterseel vom Öko Zentrum NRW wird in der Sitzung seine Studie vorstellen.